

# Allgemeine Einkaufsbedingungen von Energie Service Biel/Bienne (ESB) für Waren und Dienstleistungen (AEB WD)

## 1 Geltung der AEB

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AEB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Beschaffung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen durch Vertragspartnerinnen gegenüber dem Energie Service Biel/Bienne («ESB») resp. seinen Tochtergesellschaften. Unabhängig von der Rechtsnatur des geschlossenen Vertrags werden diese nachfolgend gesamthaft als «Auftraggeber» oder «ESB» und seine Vertragspartnerin als «Lieferantin» bezeichnet.
- 1.2 Die AEB gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Fassung für sämtliche Bestellungen von Waren- und Dienstleistungen. Im Falle von Abweichungen zwischen den AEB und besonderen Bedingungen für bestimmte Bereiche (insbesondere IT/OT oder Bauwesen) haben letztere Vorrang in Bezug auf diejenigen Aspekte, die sie speziell regeln.
- 1.3 Die AEB werden jeweils Bestandteil der Verträge zwischen dem ESB und der Lieferantin. Mit dem Eingehen des Vertrags bestätigt die Lieferantin, dass sie in hinreichendem Masse Gelegenheit hatte, die AEB zur Kenntnis zu nehmen.
- 1.4 Sämtliche Änderungen und Ergänzungen der AEB sind schriftlich zu vereinbaren und durch beide Parteien zu unterzeichnen.
- 1.5 Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lieferantin gelten nur, soweit der ESB diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

## 2 Vertragsschluss

- 2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Vertragsparteien einen schriftlichen Vertrag unterzeichnen. Ebenfalls kommt es zum Vertragsschluss, wenn der Auftraggeber einer ihm von der Lieferantin unterbreiteten Offerte schriftlich zustimmt oder die Lieferantin dem Auftraggeber seine Leistung gestützt auf eine vorgängige, schriftliche Bestellung des Auftraggebers schriftlich, sei dies durch unterzeichnetes Bestelldoppel oder sonst in

einer Art, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. per E-Mail), bestätigt.

## 3 Vergütung

- 3.1 Die Lieferantin erbringt die Leistungen zu Festpreisen (Pauschalen) oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Wird kein Kostendach vereinbart, erbringt die Lieferantin die Leistung zu Festpreisen. Im Angebot resp. in der Bestellung werden die Art der Vergütung und die Kostensätze aufgeführt.
- 3.2 Allfällige Offertkosten (wie Aufwendungen für Unterlagen, Reisen, Demonstrationen etc.) gehen zulasten der Lieferantin, auch bei Nichtannahme des Angebots.
- 3.3 Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere alle Nebenkosten wie Montage-, Installations-, Dokumentations- und Instruktionskosten, Spesen, Kosten für die Übertragung von Rechten (z.B. Lizenzgebühren), Verpackungs-, Transport-, Ablade- und Versicherungskosten, Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie die öffentlichen Abgaben (MWSt usw.). Die Teuerung wird nur nach besonderer schriftlicher Vereinbarung berücksichtigt. Die Mehrwertsteuer wird separat ausgewiesen.
- 3.4 Bei Dienstleistungen besteht, ohne ausdrückliche anderweitige vertragliche Regelung, kein Anspruch auf Ersatz von Auslagen und Verwendungen. Dasselbe gilt für sämtliche weiteren Ausgaben, welche die Lieferantin im Hinblick auf die Vertragserfüllung tätigt.

## 4 Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Sofern ein Zahlungsplan vereinbart ist, wird die Vergütung gemäss diesem fällig. Besteht kein Zahlungsplan, wird die Vergütung nach Erbringung der vereinbarten Leistung resp. nach Erhalt der Ware fällig.

4.2 Die Lieferantin macht die Vergütung bei deren Fälligkeit mit Rechnung geltend. Die Rechnung muss auch die folgenden Angaben enthalten:

- Die ESB-Bestellnummer oder, falls keine Bestellnummer definiert ist, die Projektnummer oder der Name der bestellenden Person;
- Zahlungsbedingungen gemäss Ziff. 4.3;
- Mehrwertsteuernummer sowie Ausweisung der Mehrwertsteuer;
- Vermerk, ob es sich bei der Rechnung um eine Teil- oder Schlussrechnung handelt;
- Falls eine Vergütung nach Aufwand mit Kostendach vereinbart wurde: beigefügter Rapport, auf dem die Leistungen und der Aufwand jeder von der Lieferantin eingesetzten Person pro Tag ausgewiesen sind;
- Die Rechnungsstellung erfolgt in elektronischer Form an die Mailadresse invoice@esb.ch;
- Die Rechnungsadresse lautet: Energie Service Biel/Bienne, Gottstattstrasse 4, Postfach, 2501 Biel/Bienne.

4.3 Die Lieferantin stellt nach Vertragserfüllung Rechnung, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto (2% Skonto) oder aber 30 Tage, jeweils ab Rechnungsstellung (Zugang ESB). Die Schlussrechnung ist ebenfalls innerhalb einer Zahlungsfrist von 10 Tagen netto (2% Skonto) oder aber 30 Tagen ab Rechnungsstellung (Zugang ESB) zu begleichen. Der Auftraggeber behält sich vor, fehlerhafte (insb. den Vorgaben gem. Ziff. 4.2 widersprechende) oder nicht nachprüfbar Rechnungen an die Lieferantin zur Berichtigung zu retournieren. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Erhalt der berichtigten Rechnung neu.

4.4 Vorbehalten bleibt die Befugnis des ESB, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften offene Forderungen gegenüber der Lieferantin zur Verrechnung zu bringen.

## 5 Pflichten der Lieferantin

- 5.1 Die Lieferantin verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen, dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 5.2 Die Lieferantin erfüllt Dienstleistungen grundsätzlich persönlich; eine Substitution ist vorbehältlich abweichender ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen. In diesem Fall ist die Lieferantin verpflichtet, sämtliche sie aufgrund des Vertrags mit ESB und den vorliegenden AEB treffenden Pflichten rechtsverbindlich auf im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogene Dritte zu überbinden. Die Lieferantin bleibt auch im Falle der Überbindung von vertraglichen Pflichten auf Dritte alleinige Vertragspartnerin von ESB.
- 5.3 Die Lieferantin setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Auf Verlangen von ESB ersetzt sie Mitarbeitende, welche die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden. Sie beachtet dabei insb. das Interesse von ESB an der Kontinuität der vereinbarten Leistungen. Mitarbeitende, welche gegen die ihnen überbundenen Vertragspflichten oder gesetzliche Sicherheitsvorschriften verstossen oder die Sicherheit des Auftraggebers oder der Öffentlichkeit gefährden, sind von der Lieferantin sofort und unaufgefordert zu ersetzen.
- 5.4 Die Lieferantin informiert den ESB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten. Zudem zeigt sie ihm sofort schriftlich alle von ihr festgestellten oder für sie erkennbaren Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden. ESB steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über die Leistungen der Lieferantin zu.
- 5.5 Wurde ein Kostendach vereinbart, zeigt die Lieferantin ESB sofort an, sobald sich eine Überschreitung dessen abzeichnet.
- 5.6 Vorbehältlich einer schriftlichen Vollmacht ist die Lieferantin nicht ermächtigt, den Auftraggeber zu vertreten.

## **6 Weisungsgebundenheit und Informationspflichten**

- 6.1 Dem ESB kommt ein Weisungsrecht gegenüber der Lieferantin zu, welchem die Lieferantin grundsätzlich Folge zu leisten hat. Bezweifelt die Lieferantin Umsetzbarkeit oder Sinnhaftigkeit einer Weisung von dem ESB, wird sie umgehend bei diesem vorstellig und teilt ihm ihre Bedenken mit. Für einen ESB infolge des Unterlassens dieser Informationspflicht durch die Lieferantin entstehenden Schaden wird die Lieferantin haftpflichtig.
- 6.2 ESB kann bei der Lieferantin jederzeit umfassend Informationen betreffend den Stand der Ausführung der vereinbarten Leistung, die Liefer- und Beschaffungssituation von Sachen, die aufgewendete Zeit und das verwendete Material sowie die mit der Vertragserfüllung betrauten Personen (im Betrieb der Lieferantin oder anderswo) einholen. Bei auf Dienstleistungen gerichteten Verträgen verlangt der ESB einen schriftlichen Tätigkeitsbericht. Diese Befugnisse von ESB begründen weder Verantwortlichkeiten seinerseits noch entbinden sie die Lieferantin von ihren Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäss Vertrag und AEB.
- 6.3 Sieht die Lieferantin ihrerseits Schwierigkeiten im Hinblick auf die Vertragserfüllung voraus oder bestehen auf ihrer Seite Unklarheiten, so setzt sie sich umgehend mit dem ESB in Verbindung und informiert diesen über die entsprechenden Umstände.

## **7 Immaterialgüterrechte**

- 7.1 Die Lieferantin erteilt dem ESB darüber hinaus an vorbestehenden Arbeitsergebnissen ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht.
- 7.2 Die Lieferantin gewährleistet, dass sie und von ihr beigezogene Dritte über alle Rechte zur vertragsgemässen Erbringung der Leistungen verfügen. Sie verpflichtet sich zur unverzüglichen Abwehr von Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten und zur Übernahme sämtlicher dem ESB daraus entstehender Kosten (inkl. Schadenersatzleistungen).

## **8 Verzug**

- 8.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhaltung der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine (Verfalltagsgeschäfte) ohne Weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Der ESB setzt der sich im Verzug befindlichen Lieferantin eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Werktagen zur Erbringung der geschuldeten Leistung. Erfolgt diese alsdann nicht fristgemäss, kann der ESB
- entweder an der Vertragserfüllung festhalten und Ersatz des Verspätungsschadens verlangen;
  - oder auf die nachträgliche Leistung verzichten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung auf das positive Interesse verlangen;
  - oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz auf das negative Interesse verlangen.
- 8.3 Der ESB übt sein Wahlrecht gemäss Ziff. 8.2 schriftlich per E-Mail aus.
- 8.4 Keiner Nachfristsetzung durch den ESB bedarf es, wenn dieser aufgrund der Verspätung keinerlei Interesse an der Leistung der Lieferantin mehr hat. Diesfalls kann der ESB direkt das Wahlrecht gemäss Ziff. 8.2 ausüben.
- 8.5 Muss die Lieferantin annehmen, dass die Lieferung von Waren resp. die Erbringung von Dienstleistungen ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat sie dies dem ESB unverzüglich und schriftlich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen. Die Parteien versuchen, einvernehmlich eine Lösung zu finden, wobei dies den ESB in keiner Weise darin einschränkt, seine Verzugsrechte auf Basis des Vertrags sowie der vorliegenden AEB gegenüber der Lieferantin auszuüben.

## **9 Erfüllungsort, Gefahrenübergang**

- 9.1 Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung gemäss Bestellung bzw. Vertrag. Die Transportorganisation ab Werk und die Versicherung der Lieferung bis zum Bestimmungsort gemäss Vertrag ist im

- Lieferumfang inbegriffen (DDP Incoterms 2020). Allfällig benötigte Hilfsmittel für den Ablad werden von der Lieferantin zur Verfügung gestellt.
- 9.2 Der Transport zum Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr der Lieferantin. Nutzen und Gefahr gehen mit vertragsgemäss erfolgter Lieferung auf den ESB über.
- 9.3 Fehlen die erforderlichen Lieferdokumente, lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantin, bis die Dokumentation komplett ist.
- 9.4 Beim Transport von Gefahrgütern ist zusätzlich die Schweizerische Verordnung über den Transport von Gefahrgütern anwendbar. Die Erfüllung dieser Bestimmungen obliegt dem Lieferanten bzw. dem beauftragten Transportunternehmen und wird gegebenenfalls durch den ESB überprüft. Das Sicherheitsdatenblatt hat dem Gefahrgut in deutscher und französischer Sprache beigelegt zu werden. Es ist zusätzlich auf elektronischem Weg an supply@esb.ch zu senden.
- 10 Gewährleistung**
- 10.1 Die Lieferantin gewährleistet, dass ihre Leistungen die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der ESB auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte, und dass sie keine körperlichen oder rechtlichen Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen könnten.
- 10.2 Der ESB prüft die Waren innerhalb von 30 Geschäftstagen nach Erhalt der vertragsgemässen Lieferung. Sollten dabei ein oder mehrere Mängel festgestellt werden, rügt der ESB diese schriftlich, wobei eine E-Mail- oder Faxnachricht genügt, und begründet diese stichwortartig bei der Lieferantin. Mängel, die zu einem späteren Zeitpunkt zum Vorschein treten (versteckte Mängel), können jederzeit gerügt werden.
- 10.3 Liegt ein Mangel vor, so steht dem ESB neben den gesetzlichen Mängelrechten gemäss Art. 205 ff. OR (Wandelung, Minderung) wahlweise auch das Recht auf Nachbesserung/Ersatzlieferung zu.
- 10.4 Bei Wandelung oder Nachbesserung/Ersatzlieferung gehen die Transportkosten zulasten der Lieferantin.
- 10.5 Wurde eine Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht innert Frist oder nicht erfolgreich vorgenommen, kann der ESB ohne weitere Fristansetzung die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der Lieferantin selbst oder von Dritten vornehmen lassen.
- 10.6 Die Gewährleistungsansprüche verjähren: für offene Mängel 2 Jahre, für versteckte Mängel 5 Jahre nach Lieferung der Güter, soweit es sich nicht um arglistig verschwiegene Mängel handelt. Nach Behebung von gerügten Mängeln beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche für die Güter (bei Mängeln an einzelnen Teilen nur für nachgebesserte Teile) neu zu laufen. Bei einer Ersatzlieferung gilt dies unabhängig davon, ob die Güter nur teilweise oder vollständig ersetzt/nachgebessert wurden.
- 11 Haftung**
- 11.1 Die Lieferantin haftet für alle Schäden, welche dem ESB oder Dritten im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft.
- 11.2 Die Lieferantin haftet für ihre Mitarbeitenden sowie beigezogene Dritte im Umfang des entstandenen Schadens. Ebenso hat sie für von Dritten, insbesondere Subunternehmern, Beauftragten oder Lieferanten bezogene Teile einzustehen, soweit es wegen dieser Teile zu einem Schaden kommt. Die seitens der Lieferantin abgegebenen Gewährleistungen (Ziff. 10) beziehen sich auch auf solche Teile. Die maximale Haftungssumme beträgt CHF 5 Mio. pro Fall.
- 11.3 Sollten Dritte Forderungen gegen den ESB geltend machen, die aus oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit von ESB auf Basis des Vertrags mit der Lieferantin entstanden sind (bspw. aus Urheberrechts- oder Patentverletzungsrechten), so bilden die entsprechenden, dem ESB deswegen erwachsenden Kosten (inklusive Folgekosten wie Anwaltskosten) ersatzfähige Schadenspositionen, welche der ESB gegenüber

- der Lieferantin gemäss dem gemeinsamen Vertrag und den vorliegenden AEB geltend machen kann.
- 11.4 Zudem übernimmt die Lieferantin auf Wunsch von ESB den Rechtsstreit mit Dritten auf eigene Kosten.
- 11.5 Der ESB schliesst, soweit zulässig, jede Haftpflicht gegenüber der Lieferantin sowie ihren Hilfspersonen aus. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare und Folgeschäden.
- 12 Höhere Gewalt (vis maior)**
- 12.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Partei die vertraglich geschuldete Leistung erheblich erschweren oder die fristgerechte Erfüllung zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die betroffene Partei nicht. Sie wird für die Dauer und den Umfang der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen gemäss Bestellung befreit.
- 12.2 Als höhere Gewalt gelten vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängige Umstände mit Ausnahmecharakter wie Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte (inklusive Mobilmachung), innere Unruhen, Terroranschläge, Streik resp. Aussperrung, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind, nicht durch zumutbare Massnahmen überwunden werden können und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Streik oder Aussperrung im Betrieb der Lieferantin oder im Betrieb Dritter (Beauftragte, Lieferanten etc.), welche die Lieferantin im Rahmen der Vertragserfüllung beigezogen hat, gelten nicht als Fall höherer Gewalt.
- 12.3 Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei zeigt der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich, maximal nach drei Arbeitstagen, schriftlich an.
- 12.4 Sofern die Lagerbestände der Lieferantin betroffen sind, hat sie bei der Aufteilung sämtlicher in ihrem Besitz befindlicher Sachen den ESB vorrangig zu beliefern.
- 12.5 Wird im Falle des Eintritts höherer Gewalt die Erfüllung der Leistung auf Dauer gänzlich verhindert, so sind die Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 13 Konventionalstrafe**
- 13.1 Bei jeglicher Verletzung einer der Pflichten gemäss Ziff. 15 (Vertraulichkeit) und Ziff. 18.1-18.5. (Compliance) schuldet die Lieferantin dem ESB pro Vertragsverletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 10% der Gesamtvertragssumme resp. bei wiederkehrenden Leistungen 10% der Vertragssumme von fünf Jahren.
- 13.2 Bei Missachtung der Pflicht gemäss Ziff. 18.6 (Verbot unzulässiger Wettbewerbsabreden) durch die Lieferantin respektive ihrer Subunternehmerinnen oder Lieferantinnen, hat die Lieferantin dem ESB eine Konventionalstrafe zu bezahlen, welche 10% der Vertragssumme, mindestens aber CHF 3 000.00 pro Verstoss beträgt. Die Lieferantin nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsbestimmung zu einer Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen durch den ESB führen kann.
- 13.3 Ab Eintritt des Schuldnerverzugs gemäss Ziff. 8 schuldet die Lieferantin dem ESB eine Konventionalstrafe von 1‰ (Promille) der seitens ESB vertragsgemäss für die ausstehende Leistung zu erbringenden Vergütung pro ganzen oder angebrochenen Tag des andauernden Verzugs, maximal 10% der gesamten Vergütung. Diese Zahlungspflicht endet durch ordnungsgemässe und mangelfreie nachträgliche Erfüllung oder Dahinfallen des betreffenden Vertrags.
- 13.4 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Lieferantin nicht von der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen gemäss dem Vertrag mit dem ESB und den vorliegenden AEB. Die Mängelrechte von ESB sowie die Rechte zur Geltendmachung von Schadenersatz oder darüber hinausgehenden anderen Ansprüchen durch den ESB bleiben von seinen Ansprüchen aus der Konventionalstrafe unberührt. Die Konventionalstrafe wird nicht auf etwaig zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Macht der ESB zusätzlich zur Konventionalstrafe Schadenersatz geltend, regelt sich die Beweislast in Abweichung von Art. 160 ff. OR nach den Regeln von Art. 97 Abs. 1 OR.

## 14 Versicherung

- 14.1 Die Lieferantin hat bis zum Gefahrenübergang auf den ESB (Ziff. 9) auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz zu gewährleisten (insbesondere Transportversicherung).
- 14.2 Eine Haftpflichtversicherung (Berufs-, Betriebshaftpflicht) ist seitens der Lieferantin für sich, ihre Mitarbeitenden und beigezogene Dritte abzuschliessen, sofern die Lieferantin im Zusammenhang mit dem Vertrag Handlungen in den Geschäftseinrichtungen von ESB vornimmt. Zudem muss die Lieferantin solchen Versicherungsschutz stets gewährleisten, wenn der Vertrag mit dem ESB dies vorsieht.

## 15 Vertraulichkeit

- 15.1 Die Lieferantin verpflichtet sich zu Stillschweigen betreffend sämtliche geschäftsrelevante Informationen und Unterlagen (insbesondere technisches Fachwissen, Know-how im Allgemeinen, Prozessabläufe, Erfindungen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Einzelheiten der Vertragsverhältnisse sowie Personendaten), welche sie im Zuge der Erfüllung des mit dem ESB eingegangenen Vertrags - auch bloss zufällig - zur Kenntnis nimmt. Gesetzliche Offenlegungs-, Auskunfts- und Herausgabepflichten sind vorbehalten.
- 15.2 Die Lieferantin verpflichtet sich, die ihr seitens ESB auferlegte Verschwiegenheitspflicht im vollen Umfang und verbindlich auf ihre Mitarbeitenden sowie die von ihr beigezogenen Dritten zu erstrecken. Der ESB kann diesbezüglich jederzeit entsprechende Nachweise verlangen.
- 15.3 Die Verschwiegenheitspflicht ist bereits im Rahmen der Offertanfrage bzw. der Ausschreibungsunterlagen und des Angebots der Lieferantin zu wahren und gilt während der gesamten Dauer sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

## 16 Datenschutz

- 16.1 Die Lieferantin verpflichtet sich zur Einhaltung der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und ergreift alle wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen, damit die im Rahmen der

Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

## 17 Widerruf und Kündigung

- 17.1 Ein auf Dienstleistung gerichteter Vertrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Erfolgt diese Kündigung zur Unzeit, ist die kündigende Partei der anderen Partei zum Ersatz des dieser durch die Kündigung verursachten Schadens verpflichtet.

## 18 Compliance

- 18.1 Die Lieferantin hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistung sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Arbeitsbedingungen, Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (inklusive Transportsicherheit und Unfallverhütung) einzuhalten. Sie verpflichtet sich sodann zur Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 (BGSA) sowie der Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit.
- 18.2 Die Lieferantin unterstützt die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) sowie die folgenden IAO-Konventionen und verpflichtet sich zur Einhaltung derselben: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87); Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98); Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29); Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105); Mindestalter, 1973 (Nr. 138); Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182); Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100) und Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 (Nr. 111).
- 18.3 Mit dem Eingehen eines Vertragsverhältnisses mit dem ESB erklärt die Lieferantin, dass sie keine Mitarbeitenden beschäftigt und keine geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Personen unterhält, die auf den jeweils aktuellen Personenlisten betreffend die

- Terrorismusbekämpfung gemäss den diesbezüglich einschlägigen nationalen und internationalen Normen verzeichnet sind.
- 18.4 Die Lieferantin verpflichtet sich zur möglichst umweltschonenden Ausführung der vertraglichen Leistung und insbesondere, die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einzuhalten. Dazu gehören die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt gemäss Anhang 4 der IVöB.
- 18.5 Zieht die Lieferantin zur Vertragserfüllung Dritte - insbesondere Beauftragte und Lieferanten - bei, hat sie diese zu verpflichten, die vorstehend unter dieser Ziff. 18 aufgeführten Compliance-Bestimmungen ebenfalls einzuhalten. Werden von diesen Dritten weitere Beauftragte oder Lieferanten beigezogen, so muss die Lieferantin dafür sorgen, dass sie ebendiese Bestimmungen ebenfalls einhalten.
- 18.6 Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Vertrag keine unzulässigen Wettbewerbsabreden zu treffen und keine Zuwendungen oder andere Vorteile anzubieten oder anzunehmen.

## 19 Abtretung, Übertragung und Pfändung

- 19.1 Die von der Lieferantin aus dem vorliegenden Vertrag zustehenden Forderungen dürfen ohne schriftliche Zustimmung des ESB weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

## 20 Rechtsverzicht der Lieferantin nach beendeter Zusammenarbeit

- 20.1 Wird der Vertrag ordentlich oder zufolge Rücktritts oder sonst wie bei vollständiger oder unvollständiger Erfüllungslage beendet, ist der ESB berechtigt, seitens der Lieferantin bereits erbrachte Leistungen weiterzuverwenden und insbesondere auch mit Dritten eine diesbezügliche Zusammenarbeit einzugehen. Die Lieferantin verzichtet auf alle etwaig an ihren bisherigen Leistungen und bereits zur Verfügung gestellten Sachen und Werken bestehenden Rechte, insbesondere Immaterialgüterrechte

und sonstige Schutzrechte. Der ESB darf namentlich auch Methoden, Prozesse und alle sonstigen Dokumente und Daten verwenden, welche die Lieferantin im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem ESB erstellt hat. Dem ESB kommt diesbezüglich ein Herausgabeanspruch zu.

## 21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Ergänzungen und Änderungen des Vertrags und von dessen Vertragsbestandteilen sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- 21.2 Sollten einzelne der Bestimmungen dieser AEB unwirksam oder unvollständig sein, so beeinträchtigt dies die Übernahme und Geltung der übrigen Regelungen sowie das Vertragsverhältnis insgesamt zwischen dem ESB und Lieferantin nicht. Die Parteien sagen sich diesfalls gegenseitig ihre Bereitschaft zu, über die Übernahme einer wirksamen oder ergänzten neuen Bestimmung zu diskutieren, welche ihrem Inhalt nach der ursprünglich verfolgten Absicht wirtschaftlich gesehen am nächsten kommt.
- 21.3 Gemäss Ziff. 1.2 gelten besondere Bedingungen für bestimmte Arten von Verträgen, insbesondere in den Bereichen Informatik (IT/OT) oder Bauwesen. Diese Bedingungen ergänzen oder präzisieren die vorliegenden AEB und haben Vorrang für die speziell definierten Aspekte.
- 21.4 Die besonderen IT/OT- und Baubedingungen gelten automatisch für jede Leistung, welche mit diesen Bereichen in Verbindung steht, auch wenn die Bedingungen nicht ausdrücklich im Einzelvertrag erwähnt oder als Anhang beigelegt wurden. Die Anwendung ergibt sich aus der Natur der entsprechenden Leistungen.
- 21.5 Für die Verträge zwischen dem ESB und der Lieferantin gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (CISG) und des Internationalen Privatrechts. Soweit die vorliegenden AEB einzelne Bestimmungen ausdrücklich ausschliessen, kommen diese nicht zur Anwendung.
- 21.6 Entsteht zwischen den Parteien Streit, verpflichten sich diese, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Können sich

die Parteien nicht einigen, steht jeder Partei der Rechtsweg an ein ordentliches Gericht offen.

- 21.7 Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien den Sitz des ESB in Biel/Bienne (Kanton Bern). Der ESB behält sich überdies die Möglichkeit vor, seine Rechte auch am Domizil

der Lieferantin geltend zu machen. (Teil-) zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

*Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und der französischen Version ist die deutsche Version massgebend.*

*Version vom 28.02.2025*